

Bozen, am 31. Jänner 2014  
Zum Versand gegeben am 31. Jänner 2014

CONTOR INFORMIERT 01 / 2014

Jahrgang 2014

<b>Stabilitätsgesetz 2014 - Unternehmen</b> .....	1	<b>Voucher 2014</b> .....	5
<b>Stabilitätsgesetz 2014 - Privatpersonen</b> .....	3	<b>Buchhaltungsunterlagen wegwerfen ?</b> .....	5
<b>INAIL – Zahlung aufgeschoben</b> .....	4		
<b>Bargeldlos zahlen überall ??</b> .....	5		

## STABILITÄTSGESETZ 2014 - UNTERNEHMEN

*Das Stabilitätsgesetz ist der übliche Eintopf aus allerlei Bestimmungen zu allen möglichen (und unmöglichen) Themen. (749 Absätze!). Nachfolgend kurz zusammengefasst die wichtigsten steuerlichen Neuerungen für die Unternehmen (Quelle SWZ vom 17/01/2014).*

**Aufwertung Anlagevermögen** – Unternehmen können im Jahresabschluss 2013 wahlweise Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte auf den heutigen Marktwert aufwerten; die Gegenstände müssen in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 verbucht sein.

Für die abschreibbaren Gegenstände ist eine Ersatzsteuer von 16 Prozent, für die nicht abschreibbaren Gegenstände eine Ersatzsteuer von 12 Prozent geschuldet. Die steuerliche Wirkung ist um drei Jahre zeitlich nach hinten versetzt (für die Veräußerungen um vier Jahre). Die Aufwertungsrücklage befindet sich unter Steueraussetzung; diese Rücklagen können mit einer Ersatzsteuer von 10 Prozent freigestellt werden.

Die Ersatzsteuern sind zinsfrei in drei gleichen Raten zu entrichten. Die erste Rate ist mit den Zahlungen laut „Unico 2014“ im Juni/Juli 2014 zu leisten.

**Kürzere Leasingdauer** – Für die ab 2014 abgeschlossenen Leasingverträge wird die steuerliche Abschreibungsdauer gekürzt bzw. das Ausmaß der zulässigen Abschreibung erhöht. Künftig sind steuerlich die Leasingraten bis zur Höhe der halben tabellarischen Abschreibungsdauer abzugsfähig (bislang zwei Drittel). In der Praxis ergibt sich durch das Finanzierungsleasing eine Verdoppelung des Abschreibungssatzes.

Bei Immobilienleasing beträgt die Abschreibungsdauer 12 Jahre (entspricht 8,33 Prozent). Für die gemischt verwendeten Personenwagen bleibt die Abschreibungsdauer bei Leasing oder Ankauf unverändert vier Jahre bzw. 48 Monate.

Beispiel: Für Lkws beträgt der Afa-Satz 20 Prozent (entspricht 5 Jahren oder 60 Monaten). Bei Erwerb mittels Leasing kann die Abschreibung in 30 Monaten erfolgen, auch wenn die Leasingdauer weniger als 30 Monate beträgt. Zur Vermeidung von buchhalterischen Schwierigkeiten sollte jedoch die Leasingdauer der Abschreibungsdauer entsprechen (hier also 30 Monate).

Freiberufler: Freiberufler und diesbezügliche Sozietäten können die ab 1. Jänner 2014 mittels Finanzierungsleasing erworbenen Immobilien (z.B. Büro, Praxis) steuerlich abziehen. Die Leasingdauer muss zumindest 12 Jahre betragen. Die anderen für die Freiberufler für das Leasing geltenden Bestimmungen bleiben unverändert.

**ACE – Förderung Eigenkapitalbildung** – Die steuerliche Begünstigung für die Eigenkapitalförderung (ACE) wird von 3 auf 4 Prozent erhöht.

Die Begünstigung besteht bekanntlich aus einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung, die auf die Erhöhung des Eigenkapitals berechnet wird, das seit 2011 durch Zuzahlungen oder thesaurierte Gewinne gebildet wurde (nach

Abzug der Verminderungen und Ausschüttungen). Der Betrag dieser Eigenkapitalverzinsung kann von der Bemessungsgrundlage der Ertragsteuern abgezogen werden und führt in der Praxis zu einer anteiligen Steuerbefreiung. Bei den Personengesellschaften kann das gesamte Reinvermögen für die Eigenkapitalverzinsung herangezogen werden.

Der vorgenannte, bis 2013 geltende Zinssatz von 3 Prozent wird nun ab 2014 auf 4 Prozent, und für die Folgejahre 2015 und 2016 jeweils auf 4,5 und 4,75 Prozent erhöht. Diese Erhöhungen dürfen allerdings bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen nicht verwendet werden.

**Ausbuchung Forderungsverluste** – Forderungsverluste, die nach den Rechnungslegungsstandards als realisiert gelten und in der Bilanz ausgebucht werden, können nun auch steuerlich abgezogen werden. Die Bestimmung gilt rückwirkend ab der Steuerperiode 2013.

**Werbeleistungen auf Internet** – Unternehmen und Freiberufler, die ab 2014 Werbung auf Internet erwerben, müssen die entsprechenden Zahlungen mittels Bank durchführen. Es sind dabei die Eckdaten des Lieferanten und die entsprechende MwSt.-Nummer anzugeben. Die Banken sind verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Finanzverwaltung weiterzuleiten.

Die Bestimmung betrifft im Einzelnen die Werbung auf Internet, die Online-Werbung oder Werbeschaltungen sowie die gesponserten Links (Search Advertising), die in Italien bei Verwendung der Suchmaschinen aufscheinen.

**IMU – beschränkte Abzugsfähigkeit** – Die Gemeindeimmobiliensteuer IMU kann von Unternehmen und Freiberuflern rückwirkend für die Steuerperiode 2013 für Zwecke der Einkommensteuern im Ausmaß von 30 Prozent abgezogen werden. Für die Steuerperiode 2014 und die Folgejahre beträgt der Abzug nur mehr 20 Prozent. Der Abzug gilt beschränkt für die betrieblichen Immobilien. Für die Wertschöpfungssteuer IRAP bleibt die IMU weiterhin nicht abzugsfähig.

**IRAP-Entlastung für Neuanstellungen** – Ab 2014 wird für die Neuanstellung von Arbeitnehmern mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ein zusätzlicher Absetzbetrag von der Irap-Bemessungsgrundlage von 15.000 Euro je Arbeitnehmer gewährt. Dieser gilt für das Anstellungsjahr und die zwei Folgejahre.

Der Absetzbetrag gilt zusätzlich zu den bereits bestehenden Absetzbeträgen für die Arbeitnehmer (laut Steuerkeil bzw. „cuneo fiscale“). Die Neueinstellungen müssen zu einer Erhöhung des Beschäftigtenstandes gegenüber dem Durchschnitt des Vorjahres führen. Es handelt sich hier um die Neuauflage einer Bestimmung aus dem Jahr 2005, die nun als ständige Regelung vorgesehen wird.

**Umwandlung aktiver latenter Steuern in Steuerguthaben** – Die für die Körperschaftsteuer IRES vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen aktive latente Steuern in Steuerguthaben umzuwandeln, wird nun auch für die Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

**Verrechnungspreise auch für IRAP** – Die Bestimmungen zu den Verrechnungspreisen gelten rückwirkend ab der Steuerperiode 2008 auch für Zwecke der Wertschöpfungssteuer IRAP. Etwaige Erhöhungen aus Berichtigungen wirken sich folglich auch auf die IRAP aus. Es handelt sich in der Praxis um eine gesetzliche Interpretation. Bis einschließlich zur Steuerperiode 2012 dürfen keine Verwaltungsstrafen verhängt werden.

**Web-Tax** – Ab 1. Juli 2014 dürfen Unternehmen und Freiberufler Werbeleistungen auf oder mittels Internet nur mehr von Lieferanten (auch nichtansässigen) erwerben, die eine italienische MwSt.-Position besitzen. Die nichtansässigen Anbieter sind folglich verpflichtet, sich in Italien registrieren zu lassen.

**Ausgangsrechnungen für Transportunternehmen** – Die Transportunternehmen auf Rechnung Dritter (gewerblicher Güterkraftverkehr) sind weiterhin berechtigt, die Ausgangsrechnungen quartalsmäßig auszustellen (Art. 74 Abs. 4 MwSt.G.). Die entsprechenden Rechnungen können bis Ende des folgenden Kalenderquartals aufgezeichnet und in der MwSt.-Abrechnung berücksichtigt werden.

**Verabreichung von Speisen und Getränken mittels Automaten** – Für die Verabreichung von Speisen und Getränken mittels Automaten gilt ab 1. Jänner 2014 allgemein der MwSt.-Satz von 10 Prozent, und zwar unabhängig davon, wo der Automat aufgestellt ist. Bis 2013 galt in bestimmten Fällen der verminderte Satz von 4 Prozent. Die Betreiber der Automaten können die Preise für die bis 4. August 2013 abgeschlossenen Dauerlieferverträge in Bezug auf die MwSt.-Erhöhung entsprechend anpassen.

**Verrechnung von Steuerguthaben Irpaf, Ires und Irap** – Ab 2014 dürfen Steuerguthaben von mehr als 15.000 Euro für Ertragsteuern (Irapf und Ires), diesbezügliche Zuschläge, für Wertschöpfungssteuer Irap sowie für Ersatzsteuern nur mehr dann für die Verrechnung verwendet werden, wenn für die entsprechende Steuererklärung (Unico 2014 oder IRAP 2014) ein Bestätigungsvermerk durch einen Steuerberater oder durch den Abschlussprüfer erteilt wird.

**Einspruch und Beschwerde** – Bei Steuerstreitverfahren mit einem Streitwert von nicht mehr als 20.000 Euro muss vorab vor Einreichung des Rekurses ein Mediationsantrag an die Einnahmenagentur gerichtet werden (binnen 60 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides). Das Mediationsverfahren dauert höchstens 90 Tage; bei negativem Ergebnis ist der etwaige Einspruch binnen 30 Tagen durch die Streiteinlassung bei der Steuerkommission zu hinterlegen. Für die Dauer des Mediationsverfahrens bleibt die Steuereinhebung ausgesetzt. Die Neuerungen gelten für die ab 3. März 2014 zugestellten Bescheide.

### **Andere Neuerungen**

Für landwirtschaftliche Gesellschaften werden folgende steuerliche Begünstigungen wieder eingeführt:

- die Möglichkeit für landwirtschaftliche Personengesellschaften und GmbHS für eine Besteuerung auf Grundlage der Katastererträge zu optieren;
- die Möglichkeit für Personengesellschaften und GmbHS, welche ausschließlich landwirtschaftliche Produkte ihrer Gesellschafter be- oder verarbeiten, lagern, verwerten und vermarkten für eine Besteuerung in Form einer pauschalen Gewinnberechnung in Höhe von 25 Prozent der Umsätze zu optieren.

Die fixe Registergebühr bei einem Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken durch die Landwirte wurde zum 1. Jänner 2014 wieder eingeführt. Mit der Reformierung der Register-, Hypothekar- und Katastergebühren war diese Begünstigung ursprünglich abgeschafft. Der Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Landwirte bleibt nun begünstigt, die Register- und Hypothekargebühr ist weiterhin in Form eines Fixbetrags und nur die Katastergebühr ist in Höhe von 1 Prozent geschuldet.

## **STABILITÄTGESETZ 2014 - PRIVATPERSONEN**

### ***Und hier die steuerlichen Neuerungen für den privaten Bereich***

**Vordruck 730** - Für die vereinfachten Steuererklärungen auf Vordr. 730, aus denen ein Guthaben von mehr als 4.000 Euro hervorgeht, wird ein besonderes Kontrollverfahren durch die Einnahmenagentur vorgesehen. Das Guthaben wird nach Abschluss der Kontrollen nach sechs Monaten durch die Einnahmenagentur ausgezahlt.

**„Verschrottung Steuerzahlkarten“** - Es wird eine Abfindungsmöglichkeit für Steuerzahlkarten vorgesehen, die bis 31. Oktober 2013 der Steuereinhebungsstelle zum Inkasso übergeben worden sind. Der Nachlass betrifft im Wesentlichen nur die Zinsen und die Hebegebühren.

**Mindestbetrag Steuerfestsetzungen** - Für geschuldete Steuern von weniger als 30 Euro werden keine Steuerfestsetzungen und Einhebungen vorgenommen. Diese Untergrenze wird für die lokalen bzw. Gemeindesteuern abgeschafft.

**Wohnungsmieten** - Das Stabilitätsgesetz schreibt vor, dass die Zahlung von Wohnungsmieten ab 2014 nicht mehr in Form von Bargeld erfolgen darf. Diese Bestimmung gilt unabhängig von der Höhe des Betrags und stellt somit eine Ausnahme zur allgemeinen Begrenzung von Barzahlungen auf 1.000 Euro dar. Ausgenommen sind Vermietungen von gewerblichen Immobilien und jene der öffentlichen Hand.

**Steuerbonus für energetische Sanierungsmaßnahmen** - Der steuerliche Absetzbetrag in Höhe von 65 Prozent auf Maßnahmen zur Energieeinsparung wurde wie erwartet bis zum 31. Dezember 2014 erneut verlängert. Im Jahr 2015 wird der Absetzbetrag dann auf 50 Prozent gesenkt.

**Steuerbonus auf Wiedergewinnungsarbeiten** - Ebenso bis zum 31. Dezember 2014 verlängert wurde der steuerliche Absetzbetrag in Höhe von 50 Prozent auf Wiedergewinnungsarbeiten, wobei weiterhin die zugelassene Höchstsumme von 96.000 Euro pro Katastereinheit gilt. Im Jahr 2015 wird der Absetzbetrag dann

auf 40 Prozent gesenkt. Ab 2016 steht dieser dann wieder in Höhe von 36 Prozent auf eine Höchstsumme von Euro 48.000 zu.

**Absetzbetrag Möbelankauf 2014 bei Sanierungen** - Weiterhin in 2014 anwendbar bleibt auch der Steuerbonus in Höhe von 50 Prozent auf maximal 10.000 Euro bei Ankauf von Möbeln und energieeffizienten, großen Elektrohaushaltsgeräten im Falle einer laufenden Sanierung. Die Bedingung, dass die Kosten der Sanierung höher sein müssen als die Kosten für den Möbelankauf, ist in der definitiven Fassung wieder gestrichen worden.

**Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen** - Wieder eingeführt wurde die Aufwertung von:

- Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Gründen, die im Eigentum oder durch Fruchtgenuss besessen werden;
- Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften, die im Eigentum oder durch Fruchtgenuss besessen werden.

Die begünstigte Aufwertung kann von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerblichen Körperschaften in Anspruch genommen werden, welche die oben genannten Grundstücke und/oder Beteiligungen zum 01. Jänner 2014 nicht im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit besitzen bzw. halten. Innerhalb 30. Juni 2014 muss eine beeidete Schätzung erstellt und eine Ersatzsteuer eingezahlt werden, und zwar in Höhe von 2 Prozent auf den Wert der nicht wesentlichen Beteiligungen oder 4 Prozent auf den Wert der wesentlichen Beteiligungen und Grundstücke.

**Sonderverwaltung INPS/NISF(separate Verwaltung)** - Für Rentner und anderweitig Versicherte, die einer freiberuflichen Tätigkeit mit Eintragungspflicht bei INPS-Sonderverwaltung nachgehen, erhöhen sich die Beitragssätze ab 2014 von 21 Prozent auf 22 Prozent. Für Freiberufler ohne anderweitige Pensionsversicherung liegen die Beitragssätze in 2014 unverändert bei 27,72 Prozent.

**Überarbeitung Steuerabsetzbeträge** - Die zur Zeit geltenden Steuerabsetzbeträge sollen mittels eigener Verordnungen überarbeitet werden. Sollten die genannten Verordnungen nicht innerhalb 31. Jänner 2014 erlassen werden, so reduzieren sich die Absetzbeträge von 19 Prozent auf 18 Prozent für das Jahr 2013 und auf 17 Prozent im Jahr 2014. Außerdem ist zu beachten, dass mit dem sog. „IMU-Dekret“, die zulässige Ausgabengrenze für die Absetzbeträge auf Versicherungen (Lebens-, Unfallversicherungen, Versicherungen für den Todesfall, dauerhafte Invalidität) wesentlich reduziert wurde, und zwar von 1.291,14 Euro auf:

- 630,00 Euro für das Jahr 2013;
- 530,00 Euro für das Jahr 2014.

## INAIL – ZAHLUNG AUFGESCHOBEN

***Das Stabilitätsgesetz 2014 hat seine Finger auch bei der INAIL-Berechnung mit drinnen. Ab 2014 gibt es einen kleinen Skonto, welcher allerdings erst noch festgelegt werden muss.***

Die Reduzierungen fußen zum einen auf den Tätigkeitskodex der Firmen und zum anderen auf den gemeldeten Arbeitsunfällen. Um bereits für die Vorauszahlung 2014 die Skonti berücksichtigen zu können, ist die Fälligkeit **vom 17. Februar 2014 auf den 16. Mai 2014** aufgeschoben worden. Die amtlichen Anleitungen zur Neuberechnung der Vorauszahlung fehlen aber noch und werden erst in den nächsten Wochen erlassen.

Die eventuell angewandten Ratenzahlungen für 2014 werden wie folgt ausschauen:

- 16. Mai 2014 50% des Betrages, ohne Zinsen
- 20. August 2014 25% des Betrages, mit Zinsen
- 17. November 2014 25% des Betrages, mit Zinsen

Dieser Skonto für 2014 bringt den Aufschub der entsprechenden Berechnungen mit sich, was heißt, dass die Softwarefirmen die Programme erst angleichen müssen. Dies hat unweigerlich Auswirkungen auch auf die Berechnung des INAIL-Ausgleichs 2013, welcher für die Erstellung der Bilanz zum 31/12/2013 somit später als üblich verfügbar sein wird.

## BARGELDLOS ZAHLEN ÜBERALL ??

**Die Bestrebungen des Staates, den Zahlungen in bar schön langsam den Garaus zu machen, wird ein neues Mosaiksteinchen hinzugefügt: die verpflichtende Annahme von elektronischen Zahlungen von Beträgen über EUR 30,00.**

Eigentlich hätte es der 01. Jänner 2014 sein sollen, welcher dann vorläufig auf den 28. März 2014 aufgeschoben worden ist. Nachdem sich aber die Proteste dagegen geregt haben, ist vorläufig der 30. Juni 2014 fixiert worden, es gibt aber schon Bestrebungen, genannten Termin auf Mitte des Jahres 2015 aufzuschieben.

Es geht darum, dass ab dem (hoffentlich irgendwann feststehenden) Datum Zahlungen von EUR 30,00 oder mehr per Kredit- oder Debitkarte (=Bancomat) seitens des Dienstleisters, Händlers oder Freiberuflers angenommen werden müssen, sofern dies der Kunde verlangt.

Angeführte Betriebe bzw. Freiberufler werden somit gezwungen, sich ein POS-Gerät anzuschaffen, damit dem Wunsch des Kunden nach dieser Zahlungsmöglichkeit nachgekommen werden kann. Dies bedeutet zum einen zusätzliche Spesen (für Miete bzw. Wartung des Geräts und natürlich Kommissionen auf die Zahlung) auch nicht unerhebliche organisatorische Schwierigkeiten (man denke an den Maler, welcher die Küche ausgemauert hat, oder den Bergführer, welcher eine Tour geführt hat; müssen die im Malerkasten bzw. im Rucksack ein POS-Gerät mithaben?).

Gegen diese Bestimmung regt sich einiges an verständlichen Widerstand, schaut es doch aus, als ob dadurch lediglich der Hersteller der POS-Geräte und die Banken ein lukratives Geschäft machen würden.

Strafen für die Nichtbeachtung dieser Bestimmung sind heute noch nicht explizit vorgesehen, aber vermutlich werden die sicher bald eingeführt.

## VOUCHER 2014

**Auch bei der sog. geringfügigen Beschäftigung mittels Voucher gibt es Änderungen und Neuigkeiten.**

Ab 2014 ist keine separate Inail-Meldung mehr notwendig, da die Meldung des Arbeitsbeginns (dichiarazione di rapporto) auf der INPS-Seite die Inail-Meldung ersetzt.

Damit diese Meldung über die entsprechende Seite der INPS-Homepage gemacht werden kann (diese muss mindestens 1 Tag vor Arbeitsbeginn gemacht werden), muss ein Guthaben von mindestens EUR 10,00 auf der Online-Position für die Voucher aufscheinen.

Zwischen Einzahlung der Beträge über das Formblatt F24 und dem Aufscheinen des Guthabens vergehen im Schnitt 3 Wochen. Deshalb muss früh genug sich um die Einzahlung gekümmert werden.

Wir bitten deshalb, neue Voucher-Anmeldungen mindestens 3 Wochen vorher uns zukommen zu lassen.

## BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN WEGWERFEN ?

Laut Zivilgesetzbuch müssen Geschäftsunterlagen (also auch die Lieferscheine für das Brot) zehn Jahre aufbewahrt werden. Ein eigenes Gesetz hat diese Frist für Lohnunterlagen auf 13 Jahre verlängert. Nachdem nun wieder ein Jahr um ist, geht es in Ihrem Büro ans große Aufräumen. Prinzipiell gilt, dass Geschäftsunterlagen nicht in den Müll, sondern in den Ofen oder in den Shredder gehören. Was können Sie also am ersten Jänner 2014 verbrennen:

### **NIE WEGWERFEN:**

Vom Gesetz her könnten sie folgende Unterlagen zwar vernichten, sofern Sie 10 Jahre alt sind, es ist aber in Ihrem eigenen Interesse empfehlenswert, diese Papiere trotzdem für immer verfügbar zu haben:

- alle Steuererklärungen samt der darin belegten Unkosten (z.B. Zahlungen INPS-Pensionskasse)
- die Rechnungen über Ankäufe von Investitionsgütern
- die Rechnungen über Bauarbeiten und Renovierungen am Gebäude
- die Bilanzen der einzelnen Jahre

- die Unterlagen über laufende Steuerstreitverfahren, diese müssen aufbewahrt werden bis der Streit abgeschlossen ist
- die Unterlagen über laufende Darlehen
- die Buchhaltungsbücher der einzelnen Jahre (MwSt.- und PN-Bücher bzw. Buchhaltungsjournal und Kontenblätter)
- die Unterlagen über die Sicherheit am Arbeitsplatz
- die Unterlagen über die Selbstkontrolle in Hinsicht Hygiene (HACCP / 626)
- alle Unterlagen bezüglich aller im Betrieb vorhandenen Lizenzen
- Die Gesellschaftsbücher und Akten zu den Veränderungen in der Gesellschaft

**WEGWERFEN ODER VERBRENNEN:**

**Datum bis inklusive 31.12.2011**

- die Kontrollrolle der Kasse (giornale di fondo, sofern noch vorhanden und noch nicht elektronisch), aber nicht die einzelnen Tagesabschlußbons (scontrino di chiusura giornaliera); die letzte getippte Tageslosung muss mindestens zwei Jahre alt sein; sobald dies der Fall ist, die Kassarolle sofort wegwerfen (auch unterm Jahr)

**Datum bis inklusive 31.12.2003**

- alle ausgestellten und erhaltenen Rechnungen
- alle ausgestellten und erhaltenen Warenbegleitscheine
- alle ausgestellten und erhaltenen Lieferscheine für das Brot
- alle Briefe, Bestellungen, Korrespondenz...
- alle Buchhaltungsausdrucke
- alle Bankbelege

**Datum bis inklusive 31.12.2000**


- alle Lohnstreifen, Präsenzlisten der Leute, die nicht mehr bei Ihnen arbeiten
- alle anderen Lohnunterlagen der Leute, die nicht mehr bei Ihnen arbeiten

Da beim INPS einiges an Durcheinander herrscht, empfehlen wir, die Unterlagen der heute noch bei Ihnen tätigen Mitarbeiter noch nicht zu vernichten. Auch können Sie sich überlegen, was Sie einem ehemaligen Mitarbeiter antworten, wenn er Sie um eine Bestätigung über das Arbeitsverhältnis bittet, da er ansonsten keine Rente bekommt; menschlich betrachtet wäre es also sinnvoll Lohnunterlagen erst wegzuwerfen, wenn der entsprechende Mitarbeiter verstorben ist und auch sein Ehepartner bzw. seine Kinder mit Unterhaltsanspruch (Hinterbliebenenrente) nicht mehr am Leben sind.

Vernichten Sie bitte die Unterlagen auf eine Art und Weise, dass niemand in den Besitz dieser Daten kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch